

Sitzung vom 1. Juli 2015

**683. Anfrage (Summe aller Sozialhilfeleistungen an Ausländer
im Kanton Zürich)**

Kantonsrätin Barbara Steinemann, Regensdorf, hat am 20. April 2015 folgende Anfrage eingereicht:

Gestützt auf Art. 82 Abs. 5 VZAE haben die Gemeinden in der Schweiz den kantonalen Migrationsämtern die Summe der von bestimmten Kategorien von ausländischen Staatsangehörigen bezogenen Sozialhilfegelder plus situationsbedingten Leistungen auf Kosten der Allgemeinheit zu melden.

Die Zahlen bezüglich Sozialhilfebezugs von Ausländern liegen demzufolge dem Migrationsamt vor.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung nachstehender Fragen:

1. Welchen Status melden die Gemeinden? Gibt es Gemeinden, welche keine Informationen liefern? Wie viele ausländische Personen beziehen im Kanton Zürich Sozialhilfe? Sind dies die offiziellen 3,2% der 1,4 Mio. Zürcher Bevölkerung, davon laut Sozialbericht 2013 48% ausländische Staatsangehörige?
2. Wie hoch war 2013 die Summe der im Kanton Zürich von Ausländern bezogenen Sozialgelder (Sozialhilfe nach Skos, Sozialhilfe nach Asyltarifen, situationsbedingte Leistungen etc.), welche die Gemeinden dem Kanton gemeldet haben?
3. Gibt es bereits Zahlen aus dem Jahre 2014?
4. Inwiefern stimmen diese Zahlen nicht mit allen von Bund, Kanton und Gemeinden ausbezahlten Sozialleistungen nicht überein (Schnittstellen, Erfassungslücken, fehlende Daten und Zahlen, nicht meldepflichtige Daten und Zahlen etc.)?
5. Wie hoch waren die bezogenen Sozialleistungen im Jahre 2013 dieser in diesen Zahlen nicht berücksichtigten Gruppe?
6. Wie vielen ausländischen Personen wurde in den letzten zehn Jahren die Aufenthaltsbewilligung wegen chronischem Sozialhilfebezug entzogen?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Barbara Steinemann, Regensdorf, wird wie folgt beantwortet:

Dass eine ausländische Person auf Sozialhilfe angewiesen ist, kann ein Grund dafür sein, die Aufenthaltsbewilligung nicht zu verlängern, die Niederlassungsbewilligung nicht zu erteilen oder eine bestehende Bewilligung zu widerrufen. Damit die Ausländerbehörden über die für die Beurteilung wesentlichen Informationen verfügen, hat der Bundesgesetzgeber eine Meldepflicht für Sozialbehörden festgelegt (Art. 97 Abs. 3 Bst. d Ausländergesetz; AuG; SR 142.20). Die für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen zuständigen Behörden haben der zuständigen kantonalen Ausländerbehörde unaufgefordert den Bezug von Sozialhilfe durch Ausländerinnen und Ausländer zu melden. Ausgenommen von der Meldepflicht sind gemäss Art. 82 Abs. 5 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) Personen mit Niederlassungsbewilligung, die sich seit mehr als 15 Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz aufhalten. Weiter ausgenommen sind anerkannte Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene, Asylsuchende und Personen ohne Aufenthaltsrecht, die Nothilfe beziehen. Die praktische Umsetzung dieser Meldepflicht ist Sache der Kantone. Mit der am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Änderung des Sozialhilfegesetzes (§ 47a; SHG; LS 851.1) hat die Meldepflicht der Sozialbehörden zusätzlich eine kantonale, die bundesrechtlichen Vorgaben verdeutlichende Rechtsgrundlage erhalten.

Wie bereits in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 318/2011 betreffend Umgang des Migrationsamts mit ausländischen Sozialhilfebezügerinnen und -bezügern festgehalten, hat die Sicherheitsdirektion zur Umsetzung der Meldepflicht zusammen mit dem Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich sowie der Sozialkonferenz des Kantons Zürich ein für den ganzen Kanton einheitliches, einfaches Verfahren erarbeitet. Dieses konzentriert sich auf Fälle, bei denen unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit eine ausländerrechtliche Massnahme zur Diskussion stehen kann.

Zu Frage 1:

Eine Meldung der Sozialbehörden erfolgt bei ausländischen Personen mit Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung unabhängig von der Staatsangehörigkeit, sofern bestimmte Betragshöhen an Unterstützungsleistung erreicht sind. Bei Kurzaufenthaltern erfolgt

die Meldung bei Beginn des Sozialhilfebezuges, bei Personen mit Aufenthaltserlaubnis ab einem Bezug von Fr. 25 000 und bei Personen mit Niederlassungserlaubnis ab einem Bezug von Fr. 40 000. Ausgenommen von der Meldepflicht sind die in der Einleitung erwähnten Personengruppen. Der Meldefluss zwischen den Sozialbehörden und dem Migrationsamt funktioniert gut. Es ist nicht bekannt, dass Gemeinden keine diesbezüglichen Informationen liefern würden.

Es wird keine Statistik über die insgesamt gemeldeten Betragshöhen und die Anzahl der betroffenen Personen geführt. Eine solche wäre auch nicht aussagekräftig, da wie dargelegt nicht jeder Sozialhilfebezug gemeldet werden muss. Entsprechend ist ein sinnvoller Vergleich mit dem Sozialbericht nicht möglich.

Gemessen an der Gesamtbevölkerung des Kantons Zürich betrug die Sozialhilfequote 2013 gemäss Sozialbericht für den Kanton Zürich insgesamt 3,2%. Der Anteil der Ausländerinnen und Ausländer an den Sozialhilfe beziehenden Personen betrug 2013 48%.

Zu Fragen 2-5:

Wie in der Beantwortung der Frage 1 ausgeführt, gibt es keine Statistik der dem Migrationsamt gemeldeten Bezüge von Sozialhilfe, da dem Migrationsamt nicht sämtliche Bezüge gemeldet und die Meldungen nicht zentral erfasst werden. Die Gemeinden weisen im Rahmen der Staatsbeitragsgesuche gegenüber dem Kantonalen Sozialamt die Gesamtaufwände und -erträge der wirtschaftlichen Hilfe für Personen aus dem In- und Ausland aus und stellen Rechnung für jene Fälle, in denen der Kanton kostenersatzpflichtig ist. Im Asylbereich vergütet der Bund den Kantonen Globalpauschalen, ein Teil davon wird den Gemeinden im Kanton Zürich weitergeleitet. Aus diesen Gründen und aufgrund verschiedener statistischer Erfassungsmethoden enthalten diese Daten nicht sämtliche ausbezahlten Sozialleistungen und sie lassen sich deshalb nicht sinnvoll miteinander vergleichen.

Für detaillierte Informationen und Auswertungen ist deshalb der Sozialbericht des Kantons Zürich heranzuziehen. Dieser beruht auf Auswertungen der Daten der Schweizerischen Sozialhilfestatistik durch das Bundesamt für Statistik. Die Daten werden bei den Gemeinden und regionalen Sozialdiensten erhoben. Der Bericht wird jeweils im Herbst des Folgejahres der Datenerhebung veröffentlicht.

Zu Frage 6:

Das Migrationsamt erfasst die Bewilligungszüge bei Sozialhilfeabhängigkeit erst seit 2012. Die nachfolgend aufgeführten Zahlen enthalten die Anzahl der erlassenen Verfügungen. Es sind nur diejenigen Fälle aufgeführt, in denen der Widerruf bzw. die Nichtverlängerung der

Bewilligung *allein* wegen der Sozialhilfeabhängigkeit angeordnet wurde. Bei vielen anderen Bewilligungsentzügen stellt der Sozialhilfebezug zwar nicht den vorrangigen Widerrufsgrund dar, wird aber im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung mitberücksichtigt (beispielsweise bei straffälligen Personen, die ebenfalls Sozialhilfe beziehen, oder bei Personen, deren Aufenthaltswitzweck erfüllt ist und die auf Sozialhilfe angewiesen sind).

Jahr	Anzahl Verfügungen betreffend Widerruf/ Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung	Anzahl Verfügungen betreffend Widerruf der Niederlassungsbewilligung
2012	15	2
2013	23	6
2014	37	6
2015 (Stand Ende Mai)	16	4

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi